

6. Beschluss aus der 27. Bezirksamtssitzung vom 21.07.2020

Gegenstand des Antrages:

Rechtmäßigkeit der Weitergabe von Firmenrabatten im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements für Sportangebote externer Firmen an die Beschäftigten der Bezirksverwaltung, wenn eine Kooperationsvereinbarung vorliegt.

Beschluss:

Das Bezirksamt stimmt der Inanspruchnahme von Vergünstigungen für Sportangebote, die im Rahmen eines Firmenfitnessprogramms oder eines vergleichbaren Modells durch gewerbliche Anbieter unmittelbar gegenüber Mitarbeitern des Bezirksamtes Spandau gewährt werden, zu.

Die Zustimmung gilt nur für diejenigen Kooperationsvereinbarungen, die im Rahmen des Gesundheitsmanagements abgeschlossen und den Mitarbeitern bekanntgegeben wurden.

1. Das Gesundheitsmanagements führt eine Liste der von der Zustimmung erfassten Kooperationsvereinbarungen und stellt diese intern (z.B. im Intranet und/oder durch Aushang) den Mitarbeitern zur Verfügung.
2. Vor der Aufnahme eines Vertrages auf die Liste sind dem Bezirksamt zumindest folgende Informationen zur Kenntnis zu geben:
 - a) Name und Sitz des Vertragspartners
 - b) Angaben zu der Vergünstigung, insbesondere:
 - Art der Vergünstigung und Höhe des geldwerten Vorteils
 - Gewährung vergleichbarer Vorteile gegenüber anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen (soweit bekannt)
 - sämtliche bekannte Umstände, die im Falle einer Annahme des Angebotes Zweifel an der Integrität des öffentlichen Dienstes hervorrufen können.
3. Die Inanspruchnahme jedweder Vergünstigung ist der Dienststelle durch die betroffene Dienstkraft anzuzeigen.
4. Die allgemeine Zustimmung kann im Einzelfall widerrufen werden, wenn durch die Annahme des Vorteils der Eindruck der Bevorzugung Einzelner oder der Befangenheit entstehen könnte.